

Welche Ziele verfolgt die BRD mit dem westdeutsch-französischen Kriegsverbrecherabkommen?

Im Rechenschaftsbericht an den XXIV. Parteitag der KPdSU wurde nachgewiesen:

„Es gibt keine Verbrechen, zu denen die Imperialisten nicht bereit wären, um ihre Herrschaft über die Völker der ehemaligen Kolonien oder anderer Länder, die sich aus den Fesseln der kapitalistischen Ausbeutung befreit haben, aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen.“^{/1/}

Eng verknüpft mit der Bereitschaft des Imperialismus, zur Verlängerung seiner Lebensdauer neue Systemverbrechen zu organisieren und zu realisieren, sind seine Versuche zur Sanktionierung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen und zur Rehabilitation ihrer Urheber und Vollstrecker. Das imperialistische System versucht immer aufs neue, aus den ihm durch die Völker nicht zuletzt in Gestalt internationaler Rechtsnormen gezogenen Grenzen auszubrechen und insbesondere das völkerrechtliche Prinzip der universellen Verfolgung und konsequenten Bestrafung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen zu erschüttern und zu eliminieren.

Davon zeugen gerade in der jüngsten Vergangenheit eine Reihe von Aktivitäten solcher imperialistischer Staaten wie der BRD, der USA und Israels. Am

2. Februar dieses Jahres schloß die Regierung der BRD einen von ihr initiierten Vertrag mit der Französischen Republik, den der westdeutsche Staat als Vollmacht zu einer Generalrevision derjenigen Urteile ausnutzen will, die französische Gerichte gegen deutsche Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher in deren Abwesenheit gefällt hatten. Am 3. April 1971 setzte USA-Präsident Nixon den wegen 22fachen Mordes an vietnamesischen Zivilisten von einem US-Militärgericht zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilten Oberleutnant Calley auf freien Fuß und erklärte, den Fall persönlich überprüfen und entscheiden zu wollen. Nur zwei Tage später verkündete der Direktor des Instituts für Kriminologie an der Universität Jerusalem, Drapkin, Israel werde die Suche nach hitlerfaschistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechern einstellen, „zumal die Länder, in denen sich solche Verbrecher aufhielten, nicht immer bereit seien, die Beschuldigten auszuliefern“^{72/} In diesem Beitrag beschränken wir uns auf die Analyse der Ziele, die der westdeutsche Imperialismus mit dem westdeutsch-französischen Vertrag verfolgt.

Die völkerrechtliche Pflicht zur Auslieferung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechern

Der Vertrag zwischen der BRD und Frankreich vom

2. Februar 1971 hat eine interessante Vorgeschichte, die den westdeutschen Staat als ebenso emsigen wie raffinierten Protektor der faschistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher ausweist. Diese Vorgeschichte läßt eindeutige Rückschlüsse auch auf die Ziele zu, die die westdeutschen Machthaber mit diesem Vertrag verfolgen.

Gegenstand des Vertrages, der noch der Ratifizierung bedarf, ist die Vereinbarung der Zuständigkeit auch der BRD-Gerichte für die Aburteilung jener 1 026 fa-

schistischen Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher, die nach Vertreibung der Hitlerokkupanten durch französische Gerichte in Abwesenheit verurteilt wurden, unter ihnen 650 zum Tode.^{/3/} Die Realisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dieser Systemverbrecher hatten die westdeutschen Behörden bis dafü dadurch zu hintertreiben gewußt, daß sie die Auslieferung der unbehelligt in der BRD lebenden Verurteilten verweigerten. Dies stand und steht im krassen Widerspruch zu den völkerrechtlichen Festlegungen der Staaten der ehemaligen Anti-Hitler-Koalition, der Vereinten Nationen und selbst zum Bonner Grundgesetz.

Bereits in der Moskauer Erklärung über deutsche Greuelthaten vom 30. Oktober 1943 trafen die UdSSR, die USA und Großbritannien — zugleich im Namen der anderen Staaten der Anti-Hitler-Koalition — die Vereinbarung, daß die faschistischen Verbrecher nach einem Waffenstillstand „in die Länder zurückgesendet werden, in denen ihre verabscheuungswürdigen Taten verübt wurden, damit sie nach den Gesetzen dieser befreiten Länder und der dort eingesetzten freien Regierungen vor Gericht gestellt und bestraft werden können“.^{/4/}

Das Prinzip des Primats der Auslieferung imperialistischer Systemverbrecher an diejenigen Staaten, in denen diese Verbrechen begangen wurden, bekräftigte die Vollversammlung der Vereinten Nationen in mehreren Resolutionen, so in der Resolution 3 (I) vom

13. Februar 1946 und 170 (II) vom 4. Oktober 1947 über die Auslieferung und Bestrafung von Kriegsverbrechern als allgemeingültiges Völkerrechtsprinzip.^{/5/} Dieses Prinzip wurde in jüngster Zeit auch durch Art. III der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegsverbrechen und auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968 bekräftigt, in dem die Vertragsstaaten verpflichtet werden, „alle notwendigen innerstaatlichen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen zu ergreifen, um in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht die Auslieferung der im Artikel III dieser Konvention genannten Personen zu ermöglichen“.^{/6/}

In bezug auf die von Frankreich als Mitgliedstaat der ehemaligen Anti-Hitler-Koalition gefällten Abwesenheitsurteile gegen deutsche Kriegsverbrecher bestand nicht nur die primäre, sondern die ausschließliche Pflicht zur Auslieferung. Das ergibt sich aus dem Aggressionsverbot und dem verbindlichen Charakter von Sanktionen für seine Verletzung. Daran hat weder die Erlangung der Souveränität der BRD noch der sog. Überleitungsvertrag^{/7/}, ein Bestandteil der separatistischen Pariser Verträge von 1954, durch den das Besatzungsregime in der BRD mit Wirkung vom 5. Mai 1955 beendet wurde, etwas geändert.

Im Art. 2 Abs. 3 dieses Vertrages wurde festgelegt, daß

/4/ Zitiert nach: Bittel, Das Potsdamer Abkommen und andere Dokumente, Berlin 1959, S. 34.

/5/ Veröffentlicht in: Yearbook of the United Nations, New York 1948, S. 66, und New York 1949, S. 222.

/6/ Zitiert nach: UNO-Bilanz 1968/69 — Kampf der Friedenskräfte gegen Aggression und Aufrüstung —, Berlin 1969, S. 210. (Hervorhebung im Zitat von uns — d. Verf.)

/7/ Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen vom 26. Mai 1952 (BGBl. 1955 II S. 405).

III Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag der KPdSU, Moskau/BerUn 1971, S. 23.

12/ Frankfurter Allgemeine (Frankfurt am Main) vom 6. April 1971.

13/ Frankfurter Allgemeine vom 23. Januar 1971.